

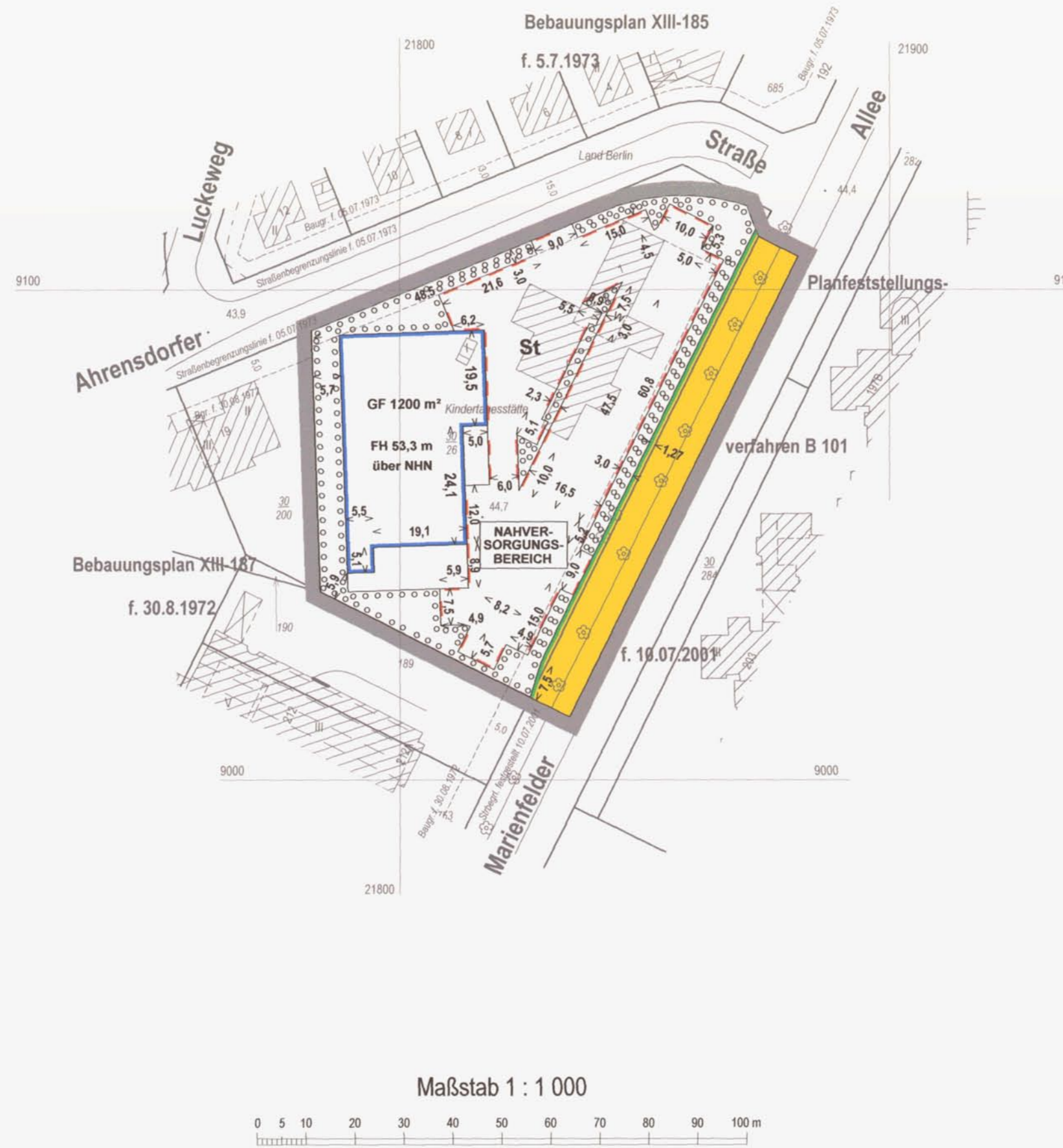
Übersichtskarte 1 : 10 000



Textliche Festsetzungen

1. Der Nahversorgungsbereich dient dem Einzelhandel. Zulässig sind : Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 800 m².
2. Freistehende Werbeanlagen sind nur innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze zulässig.
3. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Im Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Emissionswerte von Schwefeldioxid (SO_x), Stickstoffoxid (NO_x) und Staub in Kilogramm Schadstoff pro Tera Joule Energiegehalt (kg / TJ) des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL entsprechen.
5. Die Flächen zum Anpflanzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Flächen sind dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten.
6. Die westliche und nördliche Außenwandfläche des Baukörpers sind mit selbstklimmenden Pflanzen zu begrünen.
7. Im Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 7-19VE
für das Grundstück Ahrensdorfer Straße 1 /
Marienfelder Allee
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg,
Ortsteil Marienfelde



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

Kleinsiedlungsgebiet (32 BauNVO)	WS	Grundflächenzahl	z.B.	0,4
Reines Wohngebiet (33 BauNVO)	WR	Grundfläche	z.B.	GR 100 m ²
Allgemeines Wohngebiet (34 BauNVO)	WA	Zahl der Vollgeschosse	z.B.	III
Besonderes Wohngebiet (34a BauNVO)	WB	als Höchstmaß	z.B.	III - V
Dorfgebiet (35 BauNVO)	MD	als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	(II)
Mischgebiet (36 BauNVO)	MI	zwingend	z.B.	o
Kerngebiet (37 BauNVO)	MK	Offene Bauweise	z.B.	o
Gewerbegebiet (38 BauNVO)	GE	Nur Einzelhäuser zulässig	z.B.	o
Industriegebiet (39 BauNVO)	GI	Nur Doppelhäuser zulässig	z.B.	o
Sondergebiet (Erholung) (40 BauNVO)	SO	Nur Hausgruppen zulässig	z.B.	o
Sonstiges Sondergebiet (41 BauNVO)	SO	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	z.B.	o
	SO	Geschlossene Bauweise	z.B.	g

Flächen für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen

Flächen für die Abfallsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Oberirdische Hauptversorgungsleitungen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahmen

Eintragungen als Vorschlag

Planunterlage

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin Tempelhof-Schöneberg, den

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung Bauwesen
Amt für Geoinformation und Vermessung
i.A.

Vermessungsamtsrat

Aufgestellt: Berlin, den 23.06.2006

Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg von Berlin

Abt. Bauwesen Abt. Gesundheit, Stadtentwicklung und Quartiersmanagement

Amt für Geoinformation und Vermessung Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz
Fachbereich Planen

Liese **E. Ziemer** **Reitmeyer**
Amtsleiter Bezirksstadträtin stellv. Fachbereichsleiter

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 26.06.2006 bis einschließlich 26.07.2006 öffentlich ausgestellt. Die Bezirksverordnetenversammlung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan am 30.08.2006 beschlossen.

Berlin, den 31.08.2006

Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg von Berlin
Abt. Gesundheit, Stadtentwicklung und Quartiersmanagement
Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz
Fachbereich Planen

Reitmeyer
stellv. Fachbereichsleiter

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist auf Grund des §10 und §12 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit §6 Abs.5 Satz 1 und mit §11 Abs.1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 19.02.2007

Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg von Berlin
Band **Krömer**
Bezirksbürgermeister Bezirksstadtrat
Die Verordnung ist am 11.04.2007 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 137 verkündet worden.

Zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Planunterlage : Karte von Berlin 1 : 1 000
Stand März 2006